

S a t z u n g

**des Tourismusverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien e. V.**



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e. V. (nachfolgend TVO genannt). Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bautzen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Region Oberlausitz- Niederschlesien mit den beiden Landkreisen Bautzen und Görlitz.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des TVO ist die Förderung aller touristischen Belange auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, Heimatpflege, Natur und Brauchtum. Das soll erreicht werden durch:

- a) das Zusammenwirken mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie allen an der touristischen Entwicklung Beteiligten.
- b) die Einflussnahme auf regionale Planungen und Entscheidungen zur Raumordnung, besonders zum Schutz von Natur und Landschaft.
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Verkehrsverbindungen und die Förderung aller sonstigen dem Tourismus dienenden Verbindungen.
- d) die Beratung und ideelle Unterstützung der Mitglieder in ihren Bestrebungen, den Tourismus dienende Objekte zu verbessern und neu zu schaffen.
- e) die Interessenvertretung der Verbandsmitglieder in verschiedenen Gremien
- f) das Engagement für die Wiederbelebung , Wahrung und Pflege von Traditionen und kulturellem Brauchtum.
- g) die Zusammenarbeit mit dem Landestourismusverband Sachsen und mit anderen Verbänden, insbesondere auch mit solchen in Brandenburg
- h) die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen in den Nachbarstaaten, insbesondere im Rahmen der Euroregion Neiße
- i) die Organisation des Informations- und Erfahrungsaustausches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVO ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verband strebt keinen Gewinn an. Das Handeln ist nicht auf die Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen der Mitglieder gerichtet.
- (3) Die Mittel des TVO dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TVO können sein:
 - juristische Personen
 - Städte und Gemeinden
 - Landkreise
 - Vereine, Organisationen, Institutionen, Kammern, Körperschaften und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts, die für das Verbandsgebiet relevant sind
 - Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen in Erholungs- oder Fremdenverkehrsorten
 - Verkehrs- und Wirtschaftsunternehmen
 - touristische Leistungsanbieter
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- (3) Der TVO kann sich an anderen Zusammenschlüssen beteiligen, soweit dies in Einklang mit dem Satzungszweck steht und ein Beschluss der Mitglieder hierüber herbeigeführt wurde.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern u. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Verbandes
 - Erlöschen der juristischen Personen
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des TVO in Anspruch zu nehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den TVO in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu nötigen Auskünfte zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 (1) mit dem TVO abzustimmen bzw. ihn zu unterrichten.

§ 7 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert die Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, die Modalitäten der Beitragszahlung und die Zahlungsfristen festgelegt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im TVO verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem TVO erhalten die Mitglieder keinerlei Zahlungen aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des TVO regelt sich die Vermögensverteilung nach § 16 (3).

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des TVO sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse und Kommissionen des TVO

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich bis 4 Wochen zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des TVO
 - b) auf Antrag von 20 % der ordentlichen Mitglieder.Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.

- (3) Die unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können von den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den Paragraphen 15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung des neuen Haushaltsplanes
 - d) Neuwahlen soweit lt. Satzung erforderlich
 - e) Beschluss über Anträge
 - f) Ort der nächsten Mitgliederversammlung
- (9) Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu maximal 10 gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind wie der Geschäftsführer gesetzliche Vertreter des Verbandes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes

- die Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des TVO
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Entsprechend des § 8 können für einzelne Aufgabengebiete des TVO nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse bzw. Kommissionen berufen und abberufen werden.
- (2) Der Vorsitz der Ausschüsse bzw. Kommissionen ist jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Kommissionen werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Fachausschüsse bzw. Kommissionen bereiten die Arbeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes.
- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung die Ergebnisse der Prüfung.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des TVO wird durch die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH wahrgenommen. In Abstimmung mit dem Vorstand führt der Geschäftsführer der Marketing-Gesellschaft die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter für den TVO in Alleinvertretungsbefugnis vertretungsberechtigt.

- (2) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des TVO zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eine Teilnahme von 2/3 der Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung des TVO wird das Verbandsvermögen dem Lusatia-Verband e. V. für ausschließlich unmittelbare und gemeinnützige Zwecke übertragen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über die Änderung von Bestimmungen der Satzung, die die Aufgaben oder die Vermögensverwaltung des TVO betreffen, sowie
 - b) über die Verwendung des Vermögens des TVO bei seiner Auflösungsind vor Inkraftsetzung dem zuständigen Finanzorgan des Landes mitzuteilen. Sie werden erst nach dessen Zustimmung rechtswirksam und dürfen erst danach durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des TVO beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. 11. 2008 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 16. 12. 2004.